

Liefer- und Zahlungsbedingungen der OSRAM GmbH

Allgemeines

1. Für die Lieferungen der OSRAM GmbH (im Folgenden „OSRAM“) gelten nachstehende Bedingungen, sofern kein Vertrag besteht, der für die Lieferungen zur Anwendung kommt. Abweichende Bedingungen des Käufers werden von OSRAM nicht anerkannt, es sei denn, OSRAM hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen von OSRAM gelten auch dann, wenn OSRAM in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.
Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern.
2. Die Angebote von OSRAM sind freibleibend, sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich bestimmt ist.

Lieferung

3. Für die von OSRAM eingegangenen Lieferverpflichtungen gilt allein die schriftliche Auftrags-bestätigung von OSRAM.
4. Die Lieferung erfolgt frei Frachtführer (FCA) gemäß Incoterms® 2020.
5. Lieferverzögerungen oder -beschränkungen, die ohne Verschulden von OSRAM eintreten oder nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, rechtmäßiger Aussperrung oder den Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs von OSRAM liegen, zurückzuführen sind, führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als drei Monate an, so ist jede der Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige bereits erbrachte Gegenleistungen wird OSRAM dem Käufer in diesem Fall unverzüglich zurückerstatten.
6. Gerät OSRAM aufgrund von Fahrlässigkeit mit der Lieferung in Verzug, so ist die Haftung für Verzögerungsschäden (Schadensersatz neben der Leistung) auf 5 % des Kaufpreises der verspäteten Lieferung und die Haftung auf Schadensersatz statt der Leistung auf 30 % des Kaufpreises der verspäteten Lieferung begrenzt. Die Haftung für Verletzungen des Körpers, des Lebens und der Gesundheit bleibt unberührt.

sachmängelhaftung

7. OSRAM leistet Gewähr, dass die Erzeugnisse dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und frei von Herstellungs- und Werkstofffehlern sind. Das Erreichen der gewöhnlichen Lebensdauer innerhalb der Gewährleistungsfrist stellt keinen Mangel dar. Für Artikel, die ohne ausdrückliche von OSRAM erklärte Zustimmung nachgearbeitet und verändert oder unzulässigen Betriebsbedingungen ausgesetzt werden, entfällt für OSRAM jede Ersatzpflicht, sofern eine Beanstandung des Artikels darauf zurückzuführen ist.
8. Die Produktbeschreibungen von OSRAM beinhalten grundsätzlich keine Beschaffenheitsgarantie.
9. Die Geltendmachung von Mängelansprüchen setzt voraus, dass der Käufer seinen gesetzlichen Rügepflichten nach § 377 HGB nachgekommen ist. Die Mängelrüge muss schriftlich erfolgen. Beanstandete Artikel sind zur Prüfung an OSRAM zurückzusenden. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist OSRAM berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen, es sei denn, für den Käufer war nicht erkennbar, dass kein Mangel vorlag. Ergibt die Prüfung, dass Herstellungs- oder Werkstofffehler oder ein sonstiger Mangel vorliegen, wird nach Wahl von OSRAM Ersatz geliefert oder eine Gutschrift in Höhe des Kaufpreises erteilt. Schlägt die Nacherfüllung durch Ersatzlieferung fehl oder ist diese dem Käufer unzumutbar, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

Schadensersatzansprüche bestehen nur unter den in Ziff. 11 bestimmten Voraussetzungen.
10. In den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 479 Abs.1 BGB verjähren Mängelansprüche in den dort festgesetzten Fristen. Ansprüche wegen Verletzung von Gesundheit, Körper oder Leben und Ansprüche aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung verjähren ebenfalls nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen verjähren Mängelansprüche 12 Monate nach Lieferung.

Schadensersatz

11. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, soweit nicht der Schaden durch OSRAM bzw. deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder soweit nicht der Schaden auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Wesentliche Vertragspflichten in diesem Sinne sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Soweit OSRAM nach der vorstehenden Regelung haftet, ist die Haftung, sofern OSRAM kein Vorsatz zur Last zu legen ist, auf einen Betrag von 2 Mio. EUR je Schadensfall beschränkt.

Dies gilt nicht, wenn der vertragstypische vorhersehbare Schaden für den

abgeschlossenen Vertrag ausnahmsweise höher ist. In diesem Fall ist die Haftung auf diesen höheren vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Haftung im Falle der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels sowie die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche gegenüber OSRAM ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend, wenn der Käufer anstelle eines Schadensersatzanspruchs einen Aufwendungsersatzanspruch geltend macht.

Für Verzugsschäden gilt darüber hinaus die Haftungsregelung unter Ziff. 6.

Zahlungsbedingungen

12. Die Preise verstehen sich in der vereinbarten Währung rein netto (exklusive aller berechneten Steuern und Gebühren) innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels und Lieferung gemäß Ziff. 4. Soweit die gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, gelten die von OSRAM ausgewiesenen Preise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
13. Weichen Bestellmengen von den jeweils gültigen OSRAM-Standardversandseinheiten ab, berechnet OSRAM pro Anbruchposition einen Anbruchzuschlag von 10,00 €.

Für Aufträge im Nettowert unter 500,00 € je Empfänger wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € berechnet. Der Netto-Auftragswert wird exklusive aller berechneten Steuern und Gebühren ermittelt.

Für Aufträge, die so übermittelt werden, dass sie nicht automatisiert verarbeitet werden können, wird ein pauschales Service-Entgelt von 25,00 € berechnet.
14. Die Zahlung ist in der vereinbarten Währung an den von OSRAM benannten Zahlungsort zu leisten. Maßgebend für die rechtzeitige Zahlung ist das Datum des Geldeinganges bei OSRAM. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu bezahlen.
15. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten jährlich über dem jeweils geltenden Basiszinssatz berechnet. Die Möglichkeit der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
16. Im Falle des Zahlungsverzuges trägt der Käufer das Risiko für OSRAM etwa entstehende Währungsverluste gegenüber dem Wert der Forderung in Euro am Fälligkeitstag.

Eigentumsvorbehalt

17. Bis zur Erfüllung aller OSRAM zustehenden Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer behält sich OSRAM das Eigentum an den gelieferten Artikeln vor. Das Eigentum geht auf den Käufer erst über, wenn OSRAM über den Kaufpreis frei verfügen kann. Die Akkreditiv-Gestellung gilt nicht als Zahlung.
18. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb gegen sofortige Zahlung oder unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Die ihm aus dem Weiterverkauf zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer einschließlich der Saldo-Forderungen, die sich bei der Beendigung eines Kontokorrentverhältnisses ergeben, sowie die Rechte auf Kündigung eines solchen Kontokorrents und auf Feststellung der Salden tritt der Käufer schon jetzt sicherheitshalber an OSRAM ab.

Der Käufer bleibt auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderung ermächtigt. OSRAM ist jedoch berechtigt, diese Ermächtigung zu widerrufen und die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. In diesen Fällen kann OSRAM verlangen, dass der Käufer OSRAM die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Auskünfte erteilt, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
19. Soweit das Eigentum an der Vorbehaltsware durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit anderen Sachen untergeht, tritt der Käufer das Eigentum an den neuen Sachen an OSRAM zur Sicherung in dem Umfang ab, der der Höhe des dem Käufer berechneten Verkaufspreises (incl. etwaiger anfallender Umsatzsteuer) entspricht. Der Käufer verwahrt die Sachen unentgeltlich für OSRAM. Werden OSRAM-Erzeugnisse vom Käufer zusammen mit anderen, OSRAM nicht gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, erfolgt die Abtretung nur in Höhe des von OSRAM in Rechnung gestellten Wertes der OSRAM-Ware. Entsprechendes gilt für den Umfang der Abtretung einer etwa bestehenden Kontokorrentforderung des Käufers gegenüber seinem Abnehmer.
20. Dem Käufer ist es nicht gestattet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Der Käufer ist verpflichtet, OSRAM Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsware oder in an OSRAM sicherheitshalber abgetretene Forderungen unverzüglich mitzuteilen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, OSRAM die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den OSRAM entstandenen Ausfall.
21. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist OSRAM berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Rückgabe der Ware zu verlangen.
22. OSRAM verpflichtet sich, Sicherheiten freizugeben, sofern und soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die OSRAM zustehenden besicherten

Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, wobei die Bestimmung darüber, welche Waren oder Forderungen freigegeben werden, OSRAM vorbehalten bleibt.

23. Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist zur Entstehung die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so ist er auf Anforderung von OSRAM hin verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren auf seine Kosten alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen

24. Der Käufer hat bei Weitergabe der von OSRAM gelieferten Waren (Hardware und / oder Software und / oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von OSRAM erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-)Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er dabei die (Re-)Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.

Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, wird der Käufer OSRAM nach Aufforderung unverzüglich alle Informationen über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der von OSRAM gelieferten Waren bzw. erbrachten Werk- und Dienstleistungen sowie diesbezügliche Exportkontrollbeschränkungen übermitteln. Der Käufer stellt OSRAM von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber OSRAM wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Käufer geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller OSRAM in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen, es sei denn, der Käufer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Eine Umkehr der Beweislast ist hiermit nicht verbunden.

25. Die Vertragserfüllung seitens OSRAM steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

Rechtswahl und Gerichtsstand

26. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht) sowie der Bestimmungen des internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.
27. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem mit dem Käufer geschlossenen Vertrag ist, wenn der Käufer Kaufmann ist, München. OSRAM ist jedoch auch berechtigt, den Käufer an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

Unwirksamkeit

28. Sofern einzelne Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein sollten, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Regelungen.

April 2021